

Der Ortsgemeinderat Dudenhofen hat in seiner Sitzung am 11.04.2019 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird

Friedhofsatzung der Ortsgemeinde Dudenhofen für den Bestattungswald Dudenhofen vom 15.05.2008

1. Änderung vom 23.04.2019

Der Ortsgemeinderat von Dudenhofen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name und rechtliche Verhältnisse
§ 2	Geltungsbereich
§ 3	Friedhofszweck, Bestattungsflächen
§ 4	Öffnungszeiten
§ 5	Verhalten im Bestattungswald
§ 6	Arten der Grabstätten, Nutzungsrecht, Markierungen
§ 7	Durchführung von Bestattungen
§ 8	Ruhezeit, Umbettungen
§ 9	Vorschriften zur Grabgestaltung
§ 10	Pflege der Grabstätten
§ 11	Haftung
§ 12	Entgelt
§ 13	Ordnungswidrigkeiten
§ 14	Inkrafttreten

§ 1

Name und rechtliche Verhältnisse

- 1.) Der Bestattungswald-Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung in Trägerschaft der Ortsgemeinde Dudenhofen – **nachfolgend Träger genannt**. Die Bestattungswaldflächen befinden sich im Eigentum der Ortsgemeinde Dudenhofen. Neben der allgemeinen Friedhofsatzung der Ortsgemeinde Dudenhofen wird diese Satzung für den Bestattungswald „FriedWald Vorderpfalz, Dudenhofen“ erlassen. Im Bereich der in § 2 näher bezeichneten Waldflächen sind lediglich Urnenbestattungen zulässig.

- 2.) Die Verwaltung des Bestattungswaldes Dudenhofen obliegt als Beauftragter der FriedWald GmbH, Im Leuschnerpark 3, 64374 Griesheim – **nachfolgend Beauftragter genannt**

§ 2 Geltungsbereich

- 1.) Der Bestattungswald Dudenhofen umfasst die als Waldbestattungsfläche durch die Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis mit Verfügung vom 07.03.2008, Az. 21/730-02 kb, genehmigten Waldflächen im Gemeindewald Dudenhofen, Flurstücksnummern:

Fuchsbau	II 4 a ¹
Fuchsbau	II 4 b ¹
Fuchsbau	II 4 b ²
Fuchsbau	II 4 c ¹
Fuchsbau	II 4 c ²
Löchel	II 5 a ¹
Löchel	II 5 a ²
Löchel	II 5 b ¹
Löchel	II 5b ¹ BAE1
Löchel	II 5 c ¹
Löchel	II 5c ¹ BAE
	1

- 2.) Im vorgenannten Geltungsbereich werden zur Festlegung der Bestattungsplätze vom Träger und dem Beauftragten gemeinsam geeignete Grabbäume ausgewählt und in einem Baumregister erfasst.

§ 3 Friedhofszweck, Bestattungsflächen

- 1.) Die Bestattungsflächen mit den darauf befindlichen Grabbäumen werden nach dem Konzept Bestattungswald genutzt. Hierbei werden biologisch abbaubare Urnen mit der Asche der Verstorbenen in einer Belegungstiefe von mindestens 0,50 m und höchstens 1,00 m, gemessen von der Erdoberfläche bis zur Oberkante der Urne, im Wurzelbereich vorhandener oder anlässlich der Bestattung gepflanzter Bäume eingebracht. Alle Bäume und Naturmerkmale bleiben naturbelassen. Der Wald wird in seinem Erscheinungsbild nicht verändert.
- 2.) Der Bestattungswald Dudenhofen dient neben der Bestattung von Einwohnern der Ortsgemeinde Dudenhofen allen, die ein vertragliches Recht zur Bestattung an einer Grabstätte im Bestattungswald erworben haben.

§ 4 Öffnungszeiten

- 1.) Der Bestattungswald Dudenhofen unterliegt den Rechtsvorschriften des Landeswaldgesetzes von Rheinland-Pfalz in der jeweils gültigen Fassung.

Grundsätzlich ist das Betreten der Bestattungswaldflächen täglich von einer Stunde nach Sonnenaufgang bis einer Stunde vor Sonnenuntergang auf eigene Gefahr gestattet.

- 2.) Der Beauftragte kann im Einvernehmen mit dem Träger beim Vorliegen besonderer Gründe das Betretungsrecht auf Teilflächen oder insgesamt einschränken oder vorübergehend untersagen.
- 3.) Bei Sturm, Gewitter und Naturkatastrophen ist der Bestattungswald geschlossen und darf nicht betreten werden.

§ 5

Verhalten im Bestattungswald

- 1.) Der Bestattungswald ist als Teil des Waldes frei zugänglich. Jeder Besucher des Bestattungswaldes Dudenhofen hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des vom Träger sowie vom Beauftragten aufsichtsbefugten Personals ist Folge zu leisten.
- 2.) Im Bestattungswald ist untersagt:
 - a) Beisetzungen zu stören oder in zeitlicher Nähe einer Bestattung störende Tätigkeiten auszuüben,
 - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) zu werben oder Druckschriften zu verteilen; ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 - d) die Grabflächen mit ihren natürlichen Bestandteilen und Naturmerkmalen zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - e) Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen, zu picknicken oder zu campieren,
 - f) zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben,
 - g) offenes Feuer anzuzünden, Kerzen aufzustellen und zu rauchen,
 - h) Jagdhandlungen auszuüben, soweit diese nicht genehmigt sind,
 - i) bauliche Anlagen zu errichten.
- 3.) Hunde sind an der Leine zu führen.
- 4.) Der Beauftragte kann im Einvernehmen mit dem Träger Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Bestattungswaldes und der Ordnung im Bestattungswald vereinbar sind.

§ 6

Arten der Grabstätten, Nutzungsrecht, Markierungen

Im Bestattungswald erfolgt eine Beisetzung der Urnen nur im Wurzelbereich der registrierten Bäume. Die Bestattungswaldbäume erhalten zum Auffinden des Baumes eine Registriernummer (sog. Baumrunde). Daneben ist noch die Anbringung maximal einer Namenstafel pro Bestattungsbaum erlaubt.

Der Beauftragte ist im Einvernehmen mit dem Träger sowie in Abstimmung mit den Angehörigen des Nutzungsberechtigten berechtigt, ein Markierungsschild in einer Größe von max. 6 x 10 cm am Familien- oder Freundschaftsbaum anzubringen. An einem Gemeinschaftsbaum können die Namen der jeweiligen Nutzungsberechtigten auf einem Markierungsschild von max. 10 x 12 cm angebracht werden.

Es wird eine Liste geführt, aus der die veräußerten Bäume und die beigesetzten Personen unter Angabe des Bestattungstages ersichtlich sind (Baumregister). Dieses Register hat der Beauftragte dem Träger jährlich zum 31.12. vorzulegen.

Das Nutzungsrecht wird mittels Abschluss eines entsprechenden Vertrages zwischen dem Erwerber und dem Beauftragten vergeben. Das Nutzungsrecht an den im Bestattungswald registrierten Bestattungswaldbäumen wird bis zu 99 Jahren verliehen. Die letzten Bestattungen wären dann im Jahr 2093.

Es werden folgende Bäume im Bestattungswald unterschieden:

- Der Baum im FriedWald
- Der Platz im FriedWald

Die Nutzungsrechte an den Grabstätten für „Der Baum im FriedWald“ und „Der Platz im FriedWald“ werden von den jeweiligen Vertragspartnern erworben. Die Vertragspartner benennen die Personen, die an den Grabstellen zur Beisetzung berechtigt sind.

Bei der Grabart „Der Baum im FriedWald“ werden an dem FriedWald-Baum ausschließlich Personen beigesetzt, die von den Vertragspartnern oder von durch die Vertragspartner dazu Berechtigten bestimmt wurden, beispielsweise Familienangehörige, Freunde oder Lebenspartner.

Bei der Grabart „Der Platz im FriedWald“ bestimmen die Vertragspartner nur über die Nutzung der jeweils erworbenen einzelnen Grabstätten an einem FriedWald-Baum. Weitere Grabstellen an diesem Baum können von anderen Personen erworben und genutzt werden.“

§ 7

Durchführung von Bestattungen

- 1.) Jede Bestattung ist rechtzeitig beim Träger anzumelden. Der Anmeldung ist eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde beizufügen.
- 2.) Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- 3.) Der Beauftragte stimmt im Einvernehmen mit dem Träger sowie den betroffenen Angehörigen den Beisetzungstermin ab.
- 4.) Vorbereitungen zur Beisetzung trifft der Beauftragte. Die Urnenbeisetzung im Bestattungswald gestalten die Angehörigen in Abstimmung mit dem Träger sowie dem Beauftragten. An der Beisetzung nimmt neben den Angehörigen ein Vertreter des Trägers teil.

- 5.) Aschen müssen spätestens zwölf Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden. Sofern in diesem Zeitraum das Benehmen mit den Angehörigen nicht hergestellt werden konnte, wird die Urne durch den Träger beigesetzt.
- 6.) Sonstige gewerbliche Tätigkeiten sind nicht gestattet.
- 7.) Bestattungshandlungen von der Auswahl der Bäume bis zur Beisetzung sind nur zwischen 8.00 und 18.00 Uhr zulässig.
- 8.) Alle Handlungen im Bestattungswald, die mit zusätzlichen lärmbelästigenden oder visuellen Beunruhigungen verbunden sind, sind unzulässig. Hierunter fällt u.a. die Verwendung von Kunstlicht.

§ 8 Ruhezeit, Umbettungen

- 1.) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 15 Jahre. Die Ruhezeit ist innerhalb des gewährten Nutzungsrechts einzuhalten.
- 2.) Umbettungen von Aschen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Trägers.
- 3.) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- 4.) Umbettungen werden durch den Beauftragten durchgeführt. Er stimmt den Zeitpunkt der Umbettung mit dem Nutzungsberechtigten ab.
- 5.) Die Kosten der Umbettung sind von dem Nutzungsberechtigten zu tragen.

§ 9 Vorschriften zur Grabgestaltung

- 1.) Der gewachsene und weitgehend naturbelassene Bestattungswald darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört und verändert werden. Es ist daher untersagt, die Grabbäume und den Grabplatz zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern. Vertragsgemäße Markierungen zur Erinnerung an Verstorbene bzw. zum Auffinden des Grabbäumens sind jedoch erlaubt (siehe § 6).
- 2.) Im Wurzelbereich der Bäume und auf dem Waldboden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere ist es nicht gestattet:
 - a. Grabmale, Gedenksteine und sonstige bauliche Anlagen zu errichten,
 - b. Kränze, Blumen und Grabschmuck, Erinnerungsstücke oder sonstige Grabbeigaben niederzulegen oder der Urne beizugeben,
 - c. Kerzen oder Lampen aufzustellen,
 - d. Anpflanzungen vorzunehmen.

§ 10 Pflege der Grabstätten

- 1.) Die Pflege der Bestattungsplätze obliegt ausschließlich dem Träger.
- 2.) Pflegeeingriffe durch Angehörige von Verstorbenen oder Dritten sind nicht zulässig.

§ 11 Haftung

- 1.) Der Träger sowie der Beauftragte haften nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Bestattungswaldes, durch Tiere, Naturereignisse in der Fläche oder an einzelnen Bäumen entstehen.
- 2.) Grundsätzlich besteht für den Bestattungswald nur eine allgemeine, jedoch keine besondere Verkehrssicherungspflicht. Für Personen- und Sachschäden, die beim Betreten des Bestattungswaldes entstehen, besteht daher im Regelfall keine Haftung.
- 3.) Der Träger sowie der Beauftragte haften bei Personen- und Sachschäden, wenn diese Schäden nachweisbar durch grob fahrlässige oder vorsätzliche Handlungsweisen ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verursacht wurden.

§ 12 Entgelt

Für die Nutzung der Bestattungsbäume als Bestimmung der Grabstätten erhebt der Beauftragte ein Entgelt nach seinem jeweils gültigen Entgeltverzeichnis.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- 1.) Ordnungswidrig handelt u.a., wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen der Friedhofsatzung der Ortsgemeinde Dudenhofen für den Bestattungswald Dudenhöfen verstößt.
- 2.) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.10.2019 in Kraft.

Dudenhofen, den 23.04.2019



Peter Eberhard
Ortsbürgermeister

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung (GemO) oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Römerberg, Dudenhofen, Konrad-Adenauer-Platz 6, 67373 Dudenhofen unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 24 Abs. 6 GemO).

Dudenhofen, den 23.04.2019



Peter Eberhard
Ortsbürgermeister

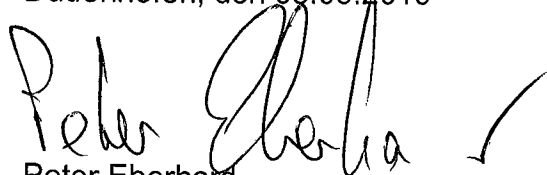
V e r f a h r e n s v e r m e r k e :
zur
**Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Dudenhofen für den
Bestattungswald Dudenhofen (Friedwald)
vom 23. April 2019**

1. Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Dudenhofen vom 11. April 2019 mit folgender Mehrheit beschlossen :

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder	23
Anwesende Ratsmitglieder	20
Vorsitzender Stimmrecht	Ja
Für die Satzung haben gestimmt	21
Gegenstimmen	0
Stimmenthaltungen	keine

2. Die Satzung ist weder anzeige- noch vorlagepflichtig.
3. Die Satzung wurde im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Römerberg-Dudenhofen am 02.05.2019 öffentlich bekannt gemacht und tritt zum 01.10.2019 in Kraft.
4. Bei der Bekanntmachung der Satzung wurde darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 24 Abs. 6 Satz 4 GemO).

Dudenhofen, den 03.05.2019


Peter Eberhard
Ortsbürgermeister

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 01.07.2007 außer Kraft.

Dudenhofen, den 18.04.2019

i.V. gez.

Roni Zürker

Ortsbeigeordneter

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung (GemO) oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Römerberg-Dudenhofen, Konrad-Adenauer-Platz 6, 67373 Dudenhofen unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 24 Abs. 6 GemO).

Dudenhofen, den 18.04.2019

i.V. gez.

Roni Zürker

Ortsbeigeordneter

Der Ortsgemeinderat Dudenhofen hat in seiner Sitzung am 11.04.2019 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird

Friedhofsatzung der Ortsgemeinde Dudenhofen für den Bestattungswald Dudenhofen

vom 15.05.2008

1. Änderung vom 23.04.2019

Der Ortsgemeinderat von Dudenhofen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name und rechtliche Verhältnisse
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Friedhofsziel, Bestattungsflächen
- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten im Bestattungswald
- § 6 Arten der Grabstätten, Nutzungsrecht, Markierungen
- § 7 Durchführung von Bestattungen
- § 8 Ruhezeit, Umbettungen
- § 9 Vorschriften zur Grabgestaltung
- § 10 Pflege der Grabstätten
- § 11 Haftung
- § 12 Entgelt
- § 13 Ordnungswidrigkeiten
- § 14 Inkrafttreten

§ 1

Name und rechtliche Verhältnisse

- 1.) Der Bestattungswald-Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung in Trägerschaft der Ortsgemeinde Dudenhofen – **nachfolgend Träger genannt**. Die Bestattungswaldflächen befinden sich im Eigentum der Ortsgemeinde Dudenhofen. Neben der all-

gemeinen Friedhofsatzung der Ortsgemeinde Dudenhofen wird diese Satzung für den Bestattungswald „FriedWald Vorderpfalz, Dudenhofen“ erlassen. Im Bereich der in § 2 näher bezeichneten Waldflächen sind lediglich Urnenbestattungen zulässig.

- 2.) Die Verwaltung des Bestattungswaldes Dudenhofen obliegt als Beauftragter der FriedWald GmbH, Im Leuschnerpark 3, 64374 Griesheim – nachfolgend Beauftragter genannt.

§ 2

Geltungsbereich

- 1.) Der Bestattungswald Dudenhofen umfasst die als Waldbestattungsfläche durch die Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis mit Verfügung vom 07.03.2008, Az. 21/730-02 kb, genehmigten Waldflächen im Gemeindefriedhof Dudenhofen, Flurstücksnummern:

Fuchsbau	II 4 a ¹
Fuchsbau	II 4 b ¹
Fuchsbau	II 4 b ²
Fuchsbau	II 4 c ¹
Fuchsbau	II 4 c ²
Löchel	II 5 a ¹
Löchel	II 5 a ²
Löchel	II 5 b ¹
Löchel	II 5b ¹ BAE1
Löchel	II 5 c ¹
Löchel	II 5c ¹ BAE1

- 2.) Im vorgenannten Geltungsbereich werden zur Festlegung der Bestattungsplätze vom Träger und dem Beauftragten gemeinsam geeignete Grabbäume ausgewählt und in einem Baumregister erfasst.

§ 3

Friedhofsziel, Bestattungsflächen

- 1.) Die Bestattungsflächen mit den darauf befindlichen Grabbäumen werden nach dem Konzept Bestattungswald genutzt. Hierbei werden biologisch abbaubare Urnen mit der Asche der Verstorbenen in einer Belegungstiefe von mindestens 0,50 m und höchstens 1,00 m, gemessen von der Erdoberfläche bis zur Oberkante der Urne, im Wurzelbereich vorhandener oder anlässlich der Bestattung gepflanzter Bäume eingebracht. Alle Bäume und Naturmerkmale bleiben naturbelassen. Der Wald wird in seinem Erscheinungsbild nicht verändert.
- 2.) Der Bestattungswald Dudenhofen dient neben der Bestattung von Einwohnern der Ortsgemeinde Dudenhofen allen, die ein vertragliches Recht zur Bestattung an einer Grabstätte im Bestattungswald erworben haben.

§ 4

Öffnungszeiten

- 1.) Der Bestattungswald Dudenhofen unterliegt den Rechtsvorschriften des Landeswaldgesetzes von Rheinland-Pfalz in der jeweils gültigen Fassung. Grundsätzlich ist das Betreten der Bestattungswaldflächen täglich von einer Stunde nach Sonnenaufgang bis einer Stunde vor Sonnenuntergang auf eigene Gefahr gestattet.
- 2.) Der Beauftragte kann im Einvernehmen mit dem Träger beim Vorliegen besonderer Gründe das Betretungsrecht auf Teilflächen oder insgesamt einschränken oder vorübergehend untersagen.
- 3.) Bei Sturm, Gewitter und Naturkatastrophen ist der Bestattungswald geschlossen und darf nicht betreten werden.

§ 5

Verhalten im Bestattungswald

- 1.) Der Bestattungswald ist als Teil des Waldes frei zugänglich. Jeder Besucher des Bestattungswaldes Dudenhofen hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des vom Träger sowie vom Beauftragten aufsichtsbefugten Personals ist Folge zu leisten.
- 2.) Im Bestattungswald ist untersagt:
 - a) Beisetzungen zu stören oder in zeitlicher Nähe einer Bestattung störende Tätigkeiten auszuüben,

- b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) zu werben oder Druckschriften zu verteilen; ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 - d) die Grabflächen mit ihren natürlichen Bestandteilen und Naturmerkmalen zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - e) Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen, zu picknicken oder zu campieren,
 - f) zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben,
 - g) offenes Feuer anzuzünden, Kerzen aufzustellen und zu rauchen,
 - h) Jagdhandlungen auszuüben, soweit diese nicht genehmigt sind,
 - i) bauliche Anlagen zu errichten.
- 3.) Hunde sind an der Leine zu führen.
- 4.) Der Beauftragte kann im Einvernehmen mit dem Träger Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Bestattungswaldes und der Ordnung im Bestattungswald vereinbar sind.

§ 6

Arten der Grabstätten, Nutzungsrecht, Markierungen

Im Bestattungswald erfolgt eine Beisetzung der Urnen nur im Wurzelbereich der registrierten Bäume. Die Bestattungswaldbäume erhalten zum Auffinden des Baumes eine Registriernummer (sog. Baumrunde). Daneben ist noch die Anbringung maximal einer Namenstafel pro Bestattungsbaum erlaubt.

Der Beauftragte ist im Einvernehmen mit dem Träger sowie in Abstimmung mit den Angehörigen des Nutzungsberechtigten berechtigt, ein Markierungsschild in einer Größe von max. 6 x 10 cm am Familien- oder Freundschaftsbaum anzubringen. An einem Gemeinschaftsbaum können die Namen der jeweiligen Nutzungsberechtigten auf einem Markierungsschild von max. 10 x 12 cm angebracht werden.

Es wird eine Liste geführt, aus der die veräußerten Bäume und die beigesetzten Personen unter Angabe des Bestattungstages ersichtlich sind (Baumregister). Dieses Register hat der Beauftragte dem Träger jährlich zum 31.12. vorzulegen.

Das Nutzungsrecht wird mittels Abschluss eines entsprechenden Vertrages zwischen dem Erwerber und dem Beauftragten vergeben. Das Nutzungsrecht an den im Bestattungswald registrierten Bestattungswaldbäumen wird bis zu 99 Jahren verliehen. Die letzten Bestattungen wären dann im Jahr 2093.

Es werden folgende Bäume im Bestattungswald unterschieden:

- Der Baum im FriedWald
- Der Platz im FriedWald

Die Nutzungsrechte an den Grabstätten für „Der Baum im FriedWald“ und „Der Platz im FriedWald“ werden von den jeweiligen Vertragspartnern erworben. Die Vertragspartner benennen die Personen, die an den Grabstellen zur Beisetzung berechtigt sind. Bei der Grabart „Der Baum im FriedWald“ werden an dem FriedWald-Baum ausschließlich Personen beigesetzt, die von den Vertragspartnern oder von durch die Vertragspartner dazu Berechtigten bestimmt wurden, beispielsweise Familienangehörige, Freunde oder Lebenspartner.

Bei der Grabart „Der Platz im FriedWald“ bestimmen die Vertragspartner nur über die Nutzung der jeweils erworbenen einzelnen Grabstätten an einem FriedWald-Baum. Weitere Grabstellen an diesem Baum können von anderen Personen erworben und genutzt werden.“

§ 7

Durchführung von Bestattungen

- 1.) Jede Bestattung ist rechtzeitig beim Träger anzumelden. Der Anmeldung ist eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde beizufügen.
- 2.) Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- 3.) Der Beauftragte stimmt im Einvernehmen mit dem Träger sowie den betroffenen Angehörigen den Beisetzungstermin ab.

- 4.) Vorbereitungen zur Beisetzung trifft der Beauftragte. Die Urnenbeisetzung im Bestattungswald gestalten die Angehörigen in Abstimmung mit dem Träger sowie dem Beauftragten. An der Beisetzung nimmt neben den Angehörigen ein Vertreter des Trägers teil.
- 5.) Aschen müssen spätestens zwölf Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden. Sofern in diesem Zeitraum das Benehmen mit den Angehörigen nicht hergestellt werden konnte, wird die Urne durch den Träger beigesetzt.
- 6.) Sonstige gewerbliche Tätigkeiten sind nicht gestattet.
- 7.) Bestattungshandlungen von der Auswahl der Bäume bis zur Beisetzung sind nur zwischen 08.00 und 18.00 Uhr zulässig.
- 8.) Alle Handlungen im Bestattungswald, die mit zusätzlichen lärmelästigenden oder visuellen Beunruhigungen verbunden sind, sind unzulässig. Hierunter fällt u.a. die Verwendung von Kunstlicht.

§ 8

Ruhezeit, Umbettungen

- 1.) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 15 Jahre. Die Ruhezeit ist innerhalb des gewährten Nutzungsrechts einzuhalten.
- 2.) Umbettungen von Aschen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Trägers.
- 3.) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- 4.) Umbettungen werden durch den Beauftragten durchgeführt. Er stimmt den Zeitpunkt der Umbettung mit dem Nutzungsberechtigten ab.
- 5.) Die Kosten der Umbettung sind von dem Nutzungsberechtigten zu tragen.

§ 9

Vorschriften zur Grabgestaltung

- 1.) Der gewachsene und weitgehend naturbelassene Bestattungswald darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört und verändert werden. Es ist daher untersagt, die Grabbäume und den Grabplatz zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern. Vertragsgemäße Markierungen zur Erinnerung an Verstorbene bzw. zum Auffinden des Grabbaumes sind jedoch erlaubt (siehe § 6).
- 2.) Im Wurzelbereich der Bäume und auf dem Waldboden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere ist es nicht gestattet:
 - a. Grabmale, Gedenksteine und sonstige bauliche Anlagen zu errichten,
 - b. Kränze, Blumen und Grabschmuck, Erinnerungsstücke oder sonstige Grabbeigaben niederzulegen oder der Urne beizugeben,
 - c. Kerzen oder Lampen aufzustellen,
 - d. Anpflanzungen vorzunehmen.

§ 10

Pflege der Grabstätten

- 1.) Die Pflege der Bestattungsplätze obliegt ausschließlich dem Träger.
- 2.) Pflegeeingriffe durch Angehörige von Verstorbenen oder Dritten sind nicht zulässig.

§ 11

Haftung

- 1.) Der Träger sowie der Beauftragte haften nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Bestattungswaldes, durch Tiere, Naturereignisse in der Fläche oder an einzelnen Bäumen entstehen.
- 2.) Grundsätzlich besteht für den Bestattungswald nur eine allgemeine, jedoch keine besondere Verkehrssicherungspflicht. Für Personen- und Sachschäden, die beim Betreten des Bestattungswaldes entstehen, besteht daher im Regelfall keine Haftung.
- 3.) Der Träger sowie der Beauftragte haften bei Personen- und Sachschäden, wenn diese Schäden nachweisbar durch grob fahrlässige oder vorsätzliche Handlungsweisen ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verursacht wurden.

§ 12 Entgelt

Für die Nutzung der Bestattungsbäume als Bestimmung der Grabstätten erhebt der Beauftragte ein Entgelt nach seinem jeweils gültigen Entgeltverzeichnis.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- 1.) Ordnungswidrig handelt u.a., wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen der Friedhofsatzung der Ortsgemeinde Dudenhofen für den Bestattungswald Dudenhofen verstößt.
- 2.) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.10.2019 in Kraft.
Dudenhofen, den 23.04.2019
gez. Peter Eberhard
Ortsbürgermeister

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung (GemO) oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Römerberg-Dudenhofen, Konrad-Adenauer-Platz 6, 67373 Dudenhofen unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 24 Abs. 6 GemO).

Dudenhofen, den 23.04.2019
gez. Peter Eberhard
Ortsbürgermeister

Original Auszug
auf dem Amtsblatt

Sonstige Mitteilungen

Dudenhofen im OFFENEN KANAL

Unverbindliche voraussichtliche Sendedaten

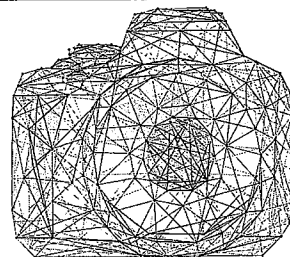
- Rückblick 2004: Dudenhofen TV für den März 2004. Mit den Ereignissen diese Monats. Länge: 26.28 Minuten
Sendetermin: Samstag, 04.05.2019, 18.00 – 18.27 Uhr
- Rückblick 2004: 1. Pfälzer Spargelstich am 06. April 2004 auf dem Martinshof von Traudel und Theo Beck in Dudenhofen in 2 Teilen. Teil 2: 35.35 Minuten
Sendetermin: Samstag, 04.05.2019, 18.27 – 19.03 Uhr
- Rückblick 2004: Heimatverein Dudenhofen. Hochzeitsmesse am 17. April 2004 im Bürgerhaus Dudenhofen. Hier die Langversion der Talkversion in Erstausstrahlung. Teil 1: Länge: 65.53 Minuten
Sendetermin: Samstag, 04.05.2019, 19.03 – 20.09 Uhr
- Rückblick 2004: Heimatverein Dudenhofen. Hochzeitsmesse am 17. April 2004 im Bürgerhaus Dudenhofen. Hier die Langversion der Talkversion in Erstausstrahlung. Teil 2: Länge: 48.58 Minuten
Sendetermin: Samstag, 04.05.2019, 20.10 – 20.59 Uhr

Unsere Senioren



Kolpingfamilie-Senioren-Dudenhofen e.V.
Zur Maiandacht am Donnerstag, dem 09.05.2019, um 17.00 Uhr, im Pfarrhausgarten ergeht herzliche Einladung. Bei schlechtem Wetter findet die Andacht in der Pfarrkirche St. Gangolf statt.
Anschließend Einkehr in Zürkers Hofschänke.
Gäste sind herzlich willkommen.

FOTOWETTBEWERB DER FOTOFREUNDE 60+ SENIORENBEIRAT DER ORTSGEMEINDE DUDENHOFEN



Die Fotos müssen im Zeitraum **1. Juni bis 31. Juli 2019** entstanden sein und beliebige Motive aus dem Bereich der Ortsgemeinde Dudenhofen enthalten.

Teilnahmeberechtigt sind Amateurfotograf/inn/en, die in der Ortsgemeinde Dudenhofen wohnen oder arbeiten und das 50. Lebensjahr vollendet haben. Pro Teilnehmer können bis zu 3 Fotos eingereicht werden.

Spätester Abgabetermin ist der **15. August 2019**. Die Abgabe kann auf CD oder USB-Stick bei der Verbandsgemeinde Römerberg-Dudenhofen, Frau Sandra Janz erfolgen oder per Email an info@sb-dudenhofen.de.

Bildformat: 3x2 oder 2x3 bzw. 4x3 oder 3x4
Dateiformat: JPG, PNG, PSD, TIFF oder RAW

Preise: 1. Platz 250 € 2. Platz 150 Euro 3. Platz 100 Euro und weiter Sachpreise.

Die Auswahl der Preisträger erfolgt bis zum 31. August 2019 durch qualifizierte Mitglieder der Fotofreunde 60+.

Die Preise werden im Rahmen einer Fotoausstellung mit Fotos der 10 erstplatzierten Teilnehmer im Bürgerhaus Dudenhofen im Oktober/November 2019 verliehen. Druck und Rahmung der Bilder im Format A3/A3+ nehmen die Fotofreunde 60+ vor.

Peter Lorenz
Fotofreunde 60+
Mitglied im Seniorenbeirat Dudenhofen

SU Senioren-Union Dudenhofen

Einladung zur Bundesgartenschau 2019 in Heilbronn

Liebe Seniorinnen und Senioren
der Verbandsgemeinde Römerberg-Dudenhofen,
wenn die Bundesgartenschau am 17. April in Heilbronn öffnet, dann können Besucher das Gelände mit über 100 Ausstellungspunkte in seiner ganzen Vielfalt kennenlernen.
Auf 40 Hektar innenstadtnaher Flächen und am Neckar präsentieren sich in der Gartenausstellung außergewöhnliche Gärten, Highlights aus Kunst, Musik, Tanzen und Sport und Wissensangebote zu Themen rund um Garten, Gesundheit, Stadt und Mobilität. Ein neu gebautes, von Bewohnern, Architekten, Investoren, der Stadt und der BUGA Heilbronn 2019 mit Engagement entwickeltes Stadtquartier, die Stadtausstellung wird Teil der BUGA sein.
Wir laden Sie zu einer Tagesfahrt in dieses Gartenparadies ein. Für Speise und Getränke ist in der BUGA bestens gesorgt, so dass jeder nach seinem Geschmack sich verpflegen kann. Diese Fahrt wurde aus organisatorischen Gründen mit der Maifahrt getauscht, die im September nachgeholt wird.